GEMEINDE BAD ZWISCHENAHN

Beschlussvorlage

		Vorlage Nr.: BV/2011/072	
Fachbereich/Amt:	I - Gemeindewerke für Wasser und Abwasser	Datum:	23.05.2011
Bearbeiter-in/Tel.:	Herr Schöbel / 604-280		

Beratungsfolge	**Termin**	**Behandlung**
Betriebsausschuss für die Gemeindewerke für Wasser und Abwasser	13.09.2011	nicht öffentlich
Verwaltungsausschuss	27.09.2011	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	11.10.2011	öffentlich

Änderung der Eigenbetriebsverordnung

Gemäß Ratsbeschluss vom 16.12.2008 wurde die zeitliche Umstellung der Gemeindewerke auf das Neue Kommunale Rechnungswesen (NKR) bis zum 01.01.2012 zurückgestellt. Bisher erfolgt die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Gemeindewerke Bad Zwischenahn auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Im Mai 2009 ist die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) geändert worden. Es wurde eine Rechtsgrundlage in der NGO dafür geschaffen, dass die Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) ein Wahlrecht für die Beibehaltung der Buchführung auf Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs oder alternativ nach den Vorschriften der NGO beinhalten kann.

Mittlerweile liegt eine Neufassung der EigBetrVO vor. Mit dieser Änderung wurde geregelt, dass der Erlass der Bestimmungen zur Wirtschaftsführung und für das Rechnungswesen der Eigenbetriebe, wie bis 2005 gültig, wieder durch eine besondere Verordnung erfolgt. Die Einführung des Neuen Kommunalen Rechnungswesens (NKR) mit dem Gesetz zur Neuordnung des Gemeindehaushaltsrechts und zur Änderung gemeindewirtschaftsrechtlicher Vorschriften vom 15. November 2005 (Nds. GVBl. S. 342) zum 01.01.2006 bewirkte eine Änderung des Rechnungswesens der Eigenbetriebe. Seither gilt (mit Übergangsvorschriften bis 2012) das NKR nach dem Ersten Abschnitt des Sechsten Teils der NGO direkt als Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe. Die damalige Gesetzgebung verfolgte die Absicht, ein einheitliches Rechnungswesen für alle Kommunen einschließlich ihrer Ausgliederungen zu schaffen sowie einen vereinfachten Überblick über die Vermögenssituation der Kommunen zu ermöglichen. Zuvor waren für die Buchführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe die Bestimmungen nach dem Dritten Buch des HGB anzuwenden.

Die Änderung des Rechnungswesens vom HGB auf das NKR bedeutet allerdings einen erheblichen Umstellungsaufwand sowie einen erhöhten Aufwand bei der Steuerung und in der Unternehmensorganisation. Schon lange eingeführte und bewährte Strukturen, sowohl beim bisher betriebenen Rechnungswesen als auch beim Controlling, würden bei einer Pflicht zum Systemwechsel auf das NKR nicht länger beibehalten werden können.

Mit der nun erfolgten Änderung der Eigenbetriebsverordnung wurde ein Wahlrecht der Gemeinden für das bei ihren Eigenbetrieben eingesetzte Rechnungswesen eingeführt.

Die von den Gemeindewerken benötigten Angaben für den konsolidierten Gesamtabschluss der Gemeinde, wären auch ohne Einführung des NKR problemlos aufzubereiten und der Gemeinde zu liefern.

Es besteht somit nicht die Notwendigkeit, die Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Gemeindewerke auf das NKR umzustellen. Es sollte weiter nach HGB gebucht werden.

Beschlussvorschlag:

Der Betriebsausschuss **empfiehlt** dem Rat der Gemeinde über den Verwaltungsausschuss zu beschließen, dass die Art der Wirtschaftsführung und des Rechnungswesens der Gemeindewerke Bad Zwischenahn für Wasser und Abwasser weiterhin auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu erfolgen hat.

Gleichlautender Beschlussvorschlag des Betriebsausschusses für Wasser und Abwasser vom 13.09.2011 und des Verwaltungsausschusses vom 27.09.2011 für den Rat der Gemeinde am 11.10.2011